

214/A

der Abgeordneten Van der Bellen, Langthaler, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz) geändert wird (Art. 60 Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. 201/1996)

Der Nationalrat wolle beschließen: .

"Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabegesetz) geändert wird.

§ 2 ElektrizitätsabgabeG wird geändert und lautet:

"§ 2. (1) Von der Abgabe sind befreit:

1. Elektrizitätserzeuger, die die elektrische Energie ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen, wenn die Erzeugung und der Verbrauch pro Jahr nicht größer als 5000 kWh ist,
 2. Elektrizitätserzeuger, die die elektrische Energie aus Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas, aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz für den Eigenbedarf erzeugen,
 3. die für die Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie verwendete elektrische Energie.
- (2) Elektrizitätserzeuger, die die elektrische Energie aus Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas, aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz erzeugen, sind insofern von der Steuer befreit, als sie Anspruch auf Vergütung der Elektrizitätsabgabe im Umfang der von ihnen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder sonstige Dritte gelieferten Menge elektrischer Energie besitzen.
- (3) Über Antrag des Vergütungsberechtigten wird je Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Betrag vergütet, der sich aufgrund der in § 4 Abs. 2 genannten Höhe der Abgabe und der an Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder sonstige Dritte gelieferten Menge elektrischer Energie ergibt. Der Antrag hat die an Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder sonstige Dritte gelieferten Mengen elektrischer Energie zu enthalten. Er ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung zu stellen. Der Antrag ist mit Bescheid zu erledigen und hat den Vergütungsbetrag in einer Summe auszuweisen. Der Vergütungsbetrag wird abzüglich eines Selbstbehaltes von höchstens 500 S ausbezahlt."

BEGRÜNDUNG:

Das Elektrizitätsabgabengesetz nimmt keine ökologische Differenzierung nach Art der Stromerzeugung vor. Auch Strom aus Alternativenergien (Photovoltaik, Wind, Biomasse, Biogas, etc.) unterliegt der Besteuerung. Es besteht somit kein steuerrechtlicher Unterschied, ob der Strom beispielsweise aus Atomkraftwerken oder aus Windkraftwerken stammt.

Damit bleibt eine große Chance ungenutzt, einen wesentliche Beitrag zur forcierten Markteinführung von Alternativenergien zu leisten. Es entsteht insgesamt die ökologisch absurde Situation, daß Strom aus Sonnenenergie besteuert wird, Kohle jedoch in Österreich nach wie vor keiner Energiesteuer unterliegt.

Um solche Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, wurde etwa in den Niederlanden oder in Dänemark ein Rückvergütungsmöglichkeit der Elektrizitätssteuer für Alternativenergien vorgesehen. Eine entsprechende Regelung wäre EU-konform und sollte auch in Österreich vorgenommen werden.

Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß vorgeschlagen.